

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung 1907/2006/EG



Produktname: André Koch SwissClear VOC-Premium Klarlack

Produktnummer: AKSCKLAR01

Druckdatum: 2017-04-21

v2.0

Überarbeitet am: 2017-04-24

CH/de Seite 1- 14

Abschnitt 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname André Koch SwissClear VOC-Premium Klarlack

Produktnummer AKSCKLAR01

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen

Lackierung für den gewerblichen Verwender

Das Produkt ist ausschließlich für den industriellen und/oder gewerbsmäßigen Gebrauch bestimmt, und nicht für den privaten Verbraucher.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant/Importeur

André Koch AG

Grossherweg 9

8902 Urdorf

Phone: +41 44 735 57 11

Fax: +41 44 735 57 99

info@andrekoch.ch, www.andrekoch.ch

Auskunftgebender Bereich

Produktmanagement, André Koch AG, Phone: +41 44 735 57 11, info@andrekoch.ch

1.4 Notrufnummer

Toxikologisches Informationszentrum in Zürich (STIZ), Kurzwahl 145

Abschnitt 2. Mögliche Gefahren

Das Produkt ist als gefährlich eingestuft gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung des Gemischs

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Flam. Liq. 3, H226; STOT SE 3, H336; Aquatic Chronic 3, H412; EUH066; EUH205; EUH208;

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm/e und Signalwort des Produkts



Signalwort: Achtung

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung 1907/2006/EG



Produktname: André Koch SwissClear VOC-Premium Klarlack

Produktnummer: AKSCKLAR01

Druckdatum: 2017-04-21

v2.0

Überarbeitet am: 2017-04-24

CH/de Seite 2- 14

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung

Enthält n-Butylacetat

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
EUH205 Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH208 Enthält: Gemisch aus
Alpha-3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionyl-omega-hydroxypoly(oxyethylen) und
Alpha-3-(3-(2H-enzotriazol-2-yl)5-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionyl-omega-3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionyloxypoly(oxyethylen);
Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacat; 2,3-Epoxypropylneodecanoat; Dibutylzinndilaurat; Methyl-1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidylsebacat; Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
P261 Einatmen von Staub/ Dampf/ Aerosol vermeiden.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P403 + P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

2.3. Sonstige Gefahren

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind (PBT). Diese Mischung enthält keine Substanzen, die sehr persistent und sehr bioakkumulierbar sind (vPvB).

Nur für gewerbliche Anwender.

Abschnitt 3. Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Dieses Produkt ist ein Gemisch. Angaben zur Gesundheitsgefährdung basieren auf dessen Bestandteilen.

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung

Mischung von synthetischen Kunstharzen und Lösemitteln

Gefährliche Inhaltsstoffe

Stoffe, die laut Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ein Gesundheits- oder Umweltrisiko darstellen

CAS	123-86-4	n-Butylacetat			
EC Einstufung	204-658-1	REACH 01-2119485493-29 Flam. Liq. 3, H226; STOT SE 3, H336; EUH066;	35	- <	45 %
CAS	-	Gemisch aus Alpha-3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionyl-omega-hydroxypoly(oxyethylen) und Alpha-3-(3(2H-enzotriazol-2-yl)5-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionyl-omega-3-(3-(2Hbenzotriazol-2-yl)-5-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionyloxypoly(oxyethylen)			
EC Einstufung	400-830-7	REACH 01-0000015075-76 Skin Sens. 1, H317; Aquatic Chronic 2, H411;	0.5	- <	1 %
CAS	41556-26-7	Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacat			



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung 1907/2006/EG



Produktname: André Koch SwissClear VOC-Premium Klarlack

Produktnummer: AKSCKLAR01

Druckdatum: 2017-04-21

v2.0

Überarbeitet am: 2017-04-24

CH/de Seite 3- 14

EC Einstufung	255-437-1	REACH	keine Registriernummer vorhanden Skin Sens. 1, H317; Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 1, H410;	0.3 - <	0.5 %
CAS	26761-45-5		2,3-Epoxypropylneodecanoat		
EC Einstufung	247-979-2	REACH	01-2119431597-33 Skin Sens. 1, H317; Muta. 2, H341; Aquatic Chronic 2, H411;	0.2 - <	0.25 %
CAS	77-58-7		Dibutylzinndilaurat		
EC Einstufung	201-039-8	REACH	01-2119496068-27 Skin Corr. 1B, H314; Skin Sens. 1, H317; Eye Dam. 1, H318; Muta. 2, H341; Repr. 1B, H360FD; STOT SE 1, H370; STOT RE 1, H372; Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 1, H410;	0.1 - <	0.2 %
CAS	82919-37-7		Methyl-1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidylsebacat		
EC Einstufung	280-060-4	REACH	keine Registriernummer vorhanden Skin Sens. 1, H317; Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 1, H410;	0.1 - <	0.2 %

Zusätzliche Hinweise

Klartexte der H-Sätze siehe unter Kapitel 16.

Abschnitt 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Wenn die Symptome anhalten oder falls irgendein Zweifel besteht, ärztlichen Rat einholen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.

Einatmen

Ein Einatmen der Dämpfe oder Nebel vermeiden. Nach Einatmen der Dämpfe im Unglücksfall an die frische Luft gehen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Hautkontakt

Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden! Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Die Haut gründlich mit Wasser und Seife waschen oder anerkannten Hautreiniger benutzen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 15 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Ärztlichen Rat einholen.

Verschlucken

Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Ruhig halten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Siehe Erfahrungen aus der Praxis in Abschnitt 11.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen.





Abschnitt 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wässriger filmbildender Universalschaum, Kohlendioxid (CO₂), Trockenlöschmittel, Wassersprühstrahl.

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht zu verwenden sind

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall bildet sich dichter, schwarzer Rauch, der gefährliche Zersetzungsprodukte enthält. Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte wie Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid (CO), Stickstoffoxyde (NO_x), dichter, schwarzer Rauch entstehen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brand- und Explosionsgefahren

Entzündbarer flüssiger Stoff. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Alle Zündquellen entfernen. Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus.

Spezielle Schutzausrüstung und Brandbekämpfungsmaßnahmen

Wenn notwendig tragen: Feuerfester Chemieschutzanzug. Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Im Brandfall Tanks durch Wasserbesprühung kühlen. Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

Abschnitt 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Von Zündquellen fernhalten. Dämpfe nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen. Emissionen durch flüchtige organische Verbindungen möglichst vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen (siehe Kapitel 13) in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln.

Vorzugsweise mit Reinigungsmitteln säubern, möglichst keine Lösemittel benutzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung 1907/2006/EG



Produktname: André Koch SwissClear VOC-Premium Klarlack

Produktnummer: AKSCKLAR01

Druckdatum: 2017-04-21

v2.0

Überarbeitet am: 2017-04-24

CH/de Seite 5- 14

Abschnitt 7. Handhabung und Lagerung

Personen, die an Hautsensibilisierungsproblemen, Asthma, Allergien, chronischen oder wiederholten Atemkrankheiten leiden, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei der dieses Gemisch gebraucht wird.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise für sichere Handhabung

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der Luftgrenzwerte vermeiden. Das Produkt nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Beim Umfüllen ausschließlich geerdete Behältnisse benutzen.

Das Tragen antistatischer Kleidung inkl. Schuhwerk wird empfohlen. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Wenn das Material ein Überzug ist, den trockenen Überzug nur mit geeignetem Atemgerät oder angemessener Ventilation und Handschuhen abschleifen, brennschneiden, löten oder schweißen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Behälter nicht mit Druck leeren, kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Hinweise auf dem Etikett beachten. Bei Temperaturen zwischen 5 und 25 °C, an einem gut belüfteten Ort und entfernt von Hitze, Zündquellen und direktem Sonnenlicht aufbewahren. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise

Fern von Oxidationsmitteln und stark alkalischen und stark sauren Materialien lagern.

Nicht zusammenlagern mit explosiven Stoffen, verdichteten, verflüssigten und unter Druck gelagerten Gasen, Druckgaspackungen, entzündlichen flüssigen Stoffen, entzündend wirkenden Stoffen, nichtbrennbaren giftigen Stoffen sowie ansteckungsgefährlichen Stoffen.

Abschnitt 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

DNEL

CAS-Nr.	Chemische Bezeichnung	Anwen- bereich	Expositi- onswege	Expositi- onshäu- figkeit	Art	Wert
123-86-4	n-Butylacetat	Arbeitnehmer Arbeitnehmer	Haut Inhalative	Langzeitig Langzeitig	Systemic effects Systemic effects	mg/kg/day 62.2 ppm
-	Gemisch aus Alpha-3-(3-(2H-	Arbeitnehmer	Inhalative	Langzeitig	Systemic effects	0.014 ppm



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung 1907/2006/EG



Produktname: André Koch SwissClear VOC-Premium Klarlack

Produktnummer: AKSCKLAR01

Druckdatum: 2017-04-21

v2.0

Überarbeitet am: 2017-04-24

CH/de Seite 6- 14

benzotriazol-2-yl)-5-tert-butyl-4hydroxyphenyl)propionyl-omegahydroxypoly(oxyethylen) und Alpha-3-(3-(2H-enzotriazol-2-yl)5tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionyl-omega-3(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-tertbutyl-4-hydroxyphenyl)propionyloxypoly(oxyethylen)

41556-26-7	Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacat	Arbeitnehmer	Haut	Langzeitig	Systemic effects	2.5 mg/kg/day
		Arbeitnehmer	Inhalative	Langzeitig	Systemic effects	0.111 ppm
26761-45-5	2,3-Epoxypropylneodecanoat	Arbeitnehmer	Haut	Langzeitig	Systemic effects	1.4 mg/kg/day
		Arbeitnehmer	Inhalative	Langzeitig	Systemic effects	0.2 ppm

PNEC

CAS-Nr.	Chemische Bezeichnung	Kompartiment	Art	Wert
26761-45-5	2,3-Epoxypropylneodecanoat	Aquatic	Sediment	0.035 mg/l
		Aquatic	Sea-water	0.0035 mg/l

Gemeinschaftliche / nationale Arbeitsplatzgrenzwerte

CAS-Nr.	Chemische Bezeichnung	Quelle	Zeit	Type	Wert	Bemerkung
123-86-4	n-Butylacetat			MAK	480 mg/m ³	
				MAK	100 ppm	
			4x15	MAK15	960 mg/m ³	
			4x15	MAK15	200 ppm	
			4x15	MAK4x15	960 mg/m ³	
			4x15	MAK4x15	200 ppm	

Verzeichnis

IOELV	Indicative Occupational Exposure Limit Values
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
TWA	Zeitbezogene Durchschnittskonzentration

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für angemessene Lüftung sorgen. Dies kann durch gute allgemeine Abluftfassung oder sofern praktisch durchführbar, durch eine lokale Absaugung erreicht werden. Wenn diese nicht ausreichen, um die Partikel- und Lösemitteldampfkonzentrationen unter dem AGW zu halten, muss ein geeigneter Atemschutz getragen werden. Maske mit Gasfilter, Typ A (EN 141)

Schutzausrüstung

Um einen Kontakt mit den Augen, der Haut oder der Kleidung zu verhindern, soll eine persönliche Schutzausrüstung getragen werden.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung 1907/2006/EG



Produktname: André Koch SwissClear VOC-Premium Klarlack

Produktnummer: AKSCKLAR01

Druckdatum: 2017-04-21

v2.0

Überarbeitet am: 2017-04-24

CH/de Seite 7- 14

Handschutz

Die Durchbruchzeit von Handschuhen ist für das Produkt selbst nicht bekannt. Das Handschuhmaterial wird aufgrund der Stoffe in der Zubereitung empfohlen

Chemische Bezeichnung	Handschuhmaterial	Handschuhdicke	Durchbruchzeit
n-Butylacetat	Viton (R) ^R	0.7 mm	10 MIN
	Nitrilkautschuk	0.33 mm	30 MIN

Schutzhandschuh sollte in jedem Fall auf seine arbeitsplatzspezifische Eignung (z.B. mechanische Beständigkeit, Produktverträglichkeit, Antistatik) geprüft werden. Zum Schutz bei bestimmungsgemäßer Verwendung (z.B. Spritzschutz) ist ein Nitrilschutzhandschuh der Chemikalienbeständigkeit Gruppe 3 (z.B. Dermatrill^R Handschuh) zu verwenden. Nach Kontamination ist der Handschuh zu wechseln. Sollte ein Eintauchen der Hände in das Produkt nicht vermeidbar sein (z.B. Wartung, Instandsetzung) ist ein Butyl- oder Fluorkautschukhandschuh zu verwenden. Bei Bezug des Handschuhs von Ihrem Hersteller sind die Angaben zur Durchdringungszeit der in Kapitel 3 dieses Sicherheitsdatenblattes genannten Stoffe zu erfragen. Bei Arbeiten mit scharfkantigen Gegenständen können Handschuhe beschädigt und damit unwirksam werden. Anweisungen und Informationen des Handschuhherstellers zur Anwendung, Lagerung, Pflege und zum Austausch der Handschuhe befolgen. Die Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungserscheinungen sofort ersetzt werden.

Augenschutz

Zum Schutz gegen Produktspritzer Schutzbrille tragen.

Haut- und Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthetikfaser.

Hygienemaßnahmen

Die Haut gründlich mit Wasser und Seife waschen oder anerkannten Hautreiniger benutzen. Keine organischen Lösemittel verwenden!

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Angaben zur Ökologie sind dem Kapitel 12 zu entnehmen.

Abschnitt 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Form: flüssig; **Farbe:** transparent; **Geruch:** Der Geruch ist nicht wahrnehmbar.;

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Eigenschaft	Wert	Methode
pH-Wert	pH kann nicht bestimmt werden, wegen der geringen Löslichkeit in Wasser.	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	entfällt	
Siedepunkt/Siedebereich	125 °C	
Flammpunkt	30 °C	EN ISO 3679 Unterstützt die Verbrennung nicht.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Langsamer als Ether	
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht relevant da Produkt flüssig	
Untere Explosionsgrenze	1.2 vol-% basierend auf dem organischen Lösemittelgehalt	

©

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung 1907/2006/EG



Produktname: André Koch SwissClear VOC-Premium Klarlack

Produktnummer: AKSCKLAR01

Druckdatum: 2017-04-21

v2.0

Überarbeitet am: 2017-04-24

CH/de Seite 8- 14

Verteilungskoeffizient: Dieses Produkt ist ein Gemisch. Für die Bestandteileinformationen siehe Abschnitt 12.
n-Octanol/Wasser
Selbstentzündungstemperatur ° C DIN 51794 basierend auf dem organischen Lösemittelgehalt

Zersetzungstemperatur Dieses Produkt ist ein Gemisch. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 10.

Viskosität (23 ° C) >34 s ISO 2431 - 1993 6 mm

Explosive Eigenschaften Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften Nicht oxidierend

9.2. Sonstige Angaben

Lösemitteltrennprüfung > 3% ADR/RID
Gesamtlösemittelgehalt (inkl. Wasser) 44.5 % Grundlage Dampfdruck >= 0.01 kPa
organischer Lösemittelgehalt 44.5 % Grundlage Dampfdruck >= 0.01 kPa
Europäische VOC 44.5 % Grundlage Dampfdruck >= 0.1 hPa

Obere Explosionsgrenze 7.5 vol-% basierend auf dem organischen Lösemittelgehalt

Dampfdruck 6.7 hPa

Dampfdichte Keine Daten verfügbar

Dichte 1 g/cm³ 20 ° C - DIN 53217/ISO 2811

Löslichkeit(en) Wasserlöslichkeit teilweise mischbar
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln mischbar mit den meisten organischen Lösemitteln
Eingetragen in: Abschnitt 3. Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

Abschnitt 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Von Oxidationsmitteln, stark sauren oder alkalischen Substanzen fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßigem Umgang.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Kapitel 7).

10.5. Unverträgliche Materialien nicht

erforderlich bei bestimmungsgemäßigem Umgang

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bekannt.



Abschnitt 11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Allgemeine Bemerkungen

Das Produkt ist nicht als solches geprüft, sondern nach der konventionellen Methode und den toxikologischen Gefahren entsprechend eingestuft. Die Zubereitung wurde gemäss der durch die Richtlinie 1272/2008/EG für gefährliche Zubereitungen festgesetzten Methode bewertet und dementsprechend in Bezug auf toxikologische Wirkungen eingestuft. Einzelheiten siehe Kapitel 2 und 3.

Erfahrungen aus der Praxis

Verschlucken kann Übelkeit, Durchfall, Erbrechen, Magen-Darm-Reizung und chemische Pneumonie verursachen. Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des Luftgrenzwertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen und Symptome: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, betäubende Wirkung und in Extremfällen Bewusstlosigkeit. Lösemittel können einige der oben genannten Wirkungen durch Hautabsorption verursachen. Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nichtallergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Auf Basis der Epoxidharzbestandteile und unter Einbeziehung toxikologischer Daten ähnlicher Produkte kann diese Zubereitung die Haut sensibilisieren und reizen. Niedrigmolekulare Epoxiverbindungen reizen die Augen, Schleimhäute und Haut. Häufiger Hautkontakt kann zu Reizungen und Sensibilisierungen führen, möglicherweise durch eine Überkreuz-Sensibilisierung mit anderen Epoxiverbindungen. Hautkontakt mit der Zubereitung und Exposition an Sprühnebel und Dampf soll vermieden werden.

Akute Toxizität

Akute orale Toxizität

EINECS-Nr.	Chemische Bezeichnung	Spezies	Art	Expo- sitionszeit	Wert	Methode
201-039-8	Dibutylzinn-dilaurat	Ratte	LD50		> 2'000 mg/kg	

Sensibilisierung

Enthält: Gemisch aus Alpha-3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionyl-omega-hydroxypoly(oxyethylen) und Alpha-3-(3-(2H-enzotriazol-2-yl)5-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionyl-omega-3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionyl-oxypoly(oxyethylen); Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacat; 2,3-Epoxypropylneodecanoat; Methyl-1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidylsebacat; Dibutylzinn-dilaurat. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Abschnitt 12. Umweltbezogene Angaben

Prüfergebnisse zur Umweltverträglichkeit des Produktes liegen nicht vor.

12.1. Toxizität

Aquatische Toxizität

Akute Toxizität aquatische Invertebraten

EINECS-Nr.	Chemische Bezeichnung	Spezies	Art	Expositi- onszeit	Wert	Methode
400-830-7	Gemisch aus Alpha-3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionyl-omegahydroxypoly(oxyethylen) und Alpha-3-(3-(2H-enzotriazol-2-yl)5-tertbutyl-4-hydroxyphenyl)propionyl-omega-3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionyl-oxypoly(oxyethylen)	Wasserfloh (Daphnia)	(EC50	48 h	4 mg/l	
255-437-1	Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacat	Wasserfloh (Daphnia)	(EC50	24 h	20 mg/l	



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung 1907/2006/EG



Produktname: André Koch SwissClear VOC-Premium Klarlack

Produktnummer: AKSKKLAR01

Druckdatum: 2017-04-21

v2.0

Überarbeitet am: 2017-04-24

CH/de Seite 1- 14

247-979-2	2,3-Epoxypropylneodecanoat	Wasserfloh (Daphnia)	(EC50	48 h	5 ml/g
280-060-4	Methyl-1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidylsebacat	Wasserfloh (Daphnia)	(EC50	24 h	20 mg/l
201-039-8	Dibutylzinndilaurat	Wasserfloh (Daphnia)	(EC50	48 h	0.463 mg/m3

Akute und verlängerte Toxizität bei Fischen

EINECS-Nr.	Chemische Bezeichnung	Spezies	Art	Expositi- onszeit	Wert	Methode
255-437-1	Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-chirur (Sonnen-barsch)	Lepomis macro-	LC50	96 h	0.97 mg/l	piperidyl)sebacat
247-979-2	2,3-Epoxypropylneodecanoat	Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)	LC50	96 h	5 mg/l	
EINECS-Nr.	Chemische Bezeichnung	Spezies	Art	Expositionszeit	Wert	Methode
280-060-4	Methyl-1,2,2,6,6-pentamethyl-4piperidylsebacat	Lepomis macro-chirus (Sonnenbarsch)	LC50	96 h	0.97 mg/l	
280-060-4	Methyl-1,2,2,6,6-pentamethyl-4piperidylsebacat	Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)	LC50	96 h	7.9 mg/l	
201-039-8	Dibutylzinndilaurat	Leuciscus idus (Goldorfe)	LC50	48 h	2 mg/l	
201-039-8	Dibutylzinndilaurat	Danio rerio (Ze-brabärbling)	LC50	96 h	3.1 mg/l	

Enthält 0.0% Bestandteile mit unbekannter Gewässergefährdung.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Information verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Information verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Information verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der verfügbaren Daten ist für keinen Inhaltsstoff dieses Einstufungskriterium erfüllt (siehe Abschnitt 3).

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Die Zubereitung wurde gemäß der konventionellen Methode der Zubereitungsrichtlinie 1272/2008/EG bewertet und entsprechend der ö kotoxikologischen Eigenschaften eingestuft. Einzelheiten siehe Kapitel 2 und 3.

Adsorb. org. gebundenes Halogen (AOX)

Das Produkt enthält keine organisch gebundenen Halogene, die zum AOX beitragen.

Abschnitt 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung 1907/2006/EG



Produktname: André Koch SwissClear VOC-Premium Klarlack

Produktnummer: AKSKLAR01

Druckdatum: 2017-04-21

v2.0

Überarbeitet am: 2017-04-24

CH/de Seite 1- 14

Produkt

Empfehlung:

Als Entsorgungsverfahren wird die energetische Verwertung empfohlen. Sofern nicht möglich ist nur die Sonderabfallverbrennung geeignet.

Abfallschlüssel Nr.	Beschreibung
08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Ungereinigte/restentleerte Verpackungen

Empfehlung:

Restentleerte Gebinde sind der Schrotterwertung bzw. Rekonditionierung zuzuführen. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall (Abfallschlüssel-Nummer 150110).

Abschnitt 14. Angaben zum Transport

Der Transport hat in Übereinstimmung mit dem ADR für Straße, RID für Eisenbahn, IMDG für See und der ICAO/IATA für Luft zu erfolgen.

14.1. UN-Nummer

ADR/RID; IMDG; ICAO/IATA: 1263

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID; IMDG; ICAO/IATA: FARBE

14.3. Transportgefahrenklassen

Gefahrenklasse

ADR/RID; IMDG; ICAO/IATA: 3

Untergeordnete Gefahrklasse

ADR/RID; IMDG; ICAO/IATA: entfällt

Gefahrzettel



Tunnelbeschränkungscode

ADR/RID: **Sondervorschriften** D/E

ADR/RID: 640E

Kemler Kode

ADR/RID: 30

HazChem Code

ADR/RID: 3Y

EmS

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung 1907/2006/EG



Produktname: André Koch SwissClear VOC-Premium Klarlack

Produktnummer: AKSCKLAR01

Druckdatum: 2017-04-21

v2.0

Überarbeitet am: 2017-04-24

CH/de Seite 1- 14

IMDG: F-E,S-E

14.4. Verpackungsgruppe

ADR/RID; IMDG; ICAO/IATA: III

14.5. Umweltgefahren

ADR/RID; IMDG; ICAO/IATA: kein(e,er)

Meeresschadstoff

IMDG: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

siehe Abschnitt 6 - 8

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

Abschnitt 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nur für gewerbliche Anwender.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

Abschnitt 16. Sonstige Angaben

H-Sätze mit jeweiliger/n Kennziffer/n aus Kapitel 3

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H370	Schädigt die Organe.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung 1907/2006/EG



Produktname: André Koch SwissClear VOC-Premium Klarlack

Produktnummer: AKSCKLAR01

Druckdatum: 2017-04-21

v2.0

Überarbeitet am: 2017-04-24

CH/de Seite 1- 14

Kennzeichnung nach EU-Richtlinie 1999/45/EG

R-Sätze

R52/53	Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
R67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

S-Sätze

S23	Dampf/Aerosol nicht einatmen.
S38	Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Hinweise des Herstellers beachten. Enthält: Gemisch aus Alpha-3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionyl-omega-hydroxypoly(oxyethylen) und Alpha-3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionyl-omega-3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionyloxypoly(oxyethylen); Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacat; 2,3-Epoxypropylneodecanoat; Methyl-1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidylsebacat; Dibutylzinndilaurat. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur.

Stoffnr.	CAS Nr: www.cas.org/EO/regsyst.html http://echa.europa.eu/
Gesundheitsgefährdende oder umweltgefährliche Stoffe im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG.	http://echa.europa.eu/search-for-chemicals http://echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/cl-inventory-database http://toxnet.nlm.nih.gov/cgi-bin/sis/htmlgen?HSDB http://www.cdc.gov/niosh/ipcs/icstart.html
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Richtlinie 98/24/EG Richtlinie 2004/37/EG VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 EUR-LEX: http://europa.eu.int/eur-lex/lex
Grenzwert für den reinen Stoff	http://osha.europa.eu/OSHA

Schulungshinweise

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Richtlinie 98/24/EG

Weitere Information

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EU-Gesetzgebung. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Das Produkt soll nur durch Personen über 18 Jahren gehandhabt werden, die ausreichend über die Arbeitsweise, die gefährlichen Eigenschaften sowie die nötigen Sicherheitsmaßnahmen informiert wurden. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung 1907/2006/EG



Produktname: André Koch SwissClear VOC-Premium Klarlack

Produktnummer: AKSCKLAR01

Druckdatum: 2017-04-21

v2.0

Überarbeitet am: 2017-04-24

CH/de Seite 1- 14

Berichtsversion

Version Veränderungen

2.0 2, 7, 8, 9, 12, 14, 16

Überarbeitet am: 2017-04-24